



Ordnung zur Führung von Klassenkassen

1. Zweckbestimmung

Die Klassenkasse dient der Mitfinanzierung des Regisseurs/der Regisseurin für das Theaterstück in der 2. Klasse, der Studienreise in der 3. Klasse und der Maturreise sowie für ein optionales Maturaessen am Ende der 4. Klasse. Erfahrungsgemäss reichen die einbezahlten Beiträge für die in diesen Projekten anfallenden Kosten.

Die Teilnahme an den freiwilligen Optionen der Winter- und Sommersportlager wird nicht über die Klassenkasse finanziert.

2. Organisation: Verantwortung der Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson und eine weitere Lehrperson (i.d.R. die Vize-Klassenlehrperson) eröffnen gemäss kantonaler Vorabklärung bei der UBS ein Klassenkassenkonto (Privat- oder Sparkonto). Die Kontobezeichnung lautet „Klassenkasse [Klasse]/[Jahr der Klassengründung] Gymnasium am Münsterplatz“ (*Beispiel: Klassenkasse 1F/2024 Gymnasium am Münsterplatz*).

Die Kontoinhaber-Lehrpersonen tragen die Verantwortung für das Konto, führen Buch über Einnahmen und Ausgaben, so dass jederzeit die Höhe der persönlichen Guthaben ersichtlich ist.

Die Klassenlehrperson orientiert die Eltern am Elternabend der 1. Klasse über das System und den Zweck der Klassenkasse am GM und kündigt die Einzahlungstermine per 1. September der 2. sowie der 3. Klasse an sowie die entsprechenden Beiträge von CHF 700.- (2. Klasse) bzw. CHF 300.- (3. Klasse). Sie eröffnet die Klassenkasse im Laufe des 1. Schuljahres, kontrolliert die revidierte Abrechnung und ist bezugsberechtigt. Sie sorgt dafür, dass am Ende des Kalenderjahres die Zinsen nachgetragen und das Gesuch um Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestellt werden (Antrag mit amtlichem Formular an die Eidgenössische Zentralstelle in Bern). Gibt eine der beiden Lehrpersonen die Klasse ab, so erteilt sie innert 4 Wochen der neuen Lehrperson die Vollmacht und lässt sich eine Übernahmebestätigung ausstellen.

3. Beiträge

Folgende Beiträge werden einmalig per 1. September der 2. bzw. der 3. Klasse einbezahlt.

2. Klasse CHF 700.-

3. Klasse CHF 300.-

4. Unterstützung

Im Falle finanzieller Engpässe können die Eltern noch nicht mündiger Schülerinnen und Schüler bzw. mündige Schülerinnen und Schüler beim Rektorat finanzielle Unterstützung beantragen. Ein entsprechendes Formular kann auf dem Sekretariat bezogen werden (aktuelle Belege bezogener Sozialleistungen sind beizulegen).

5. Einnahmen aus Schulprojekten

Einnahmen aus Klassenprojekten (z.B. GM-Fest, Kuchenverkauf, Theaterprojekt etc.) werden gleichmässig auf alle beteiligten Schülerinnen und Schüler verteilt und müssen für die entsprechenden Schulreisen eingesetzt werden. Die Theatereinnahmen dürfen nur für die Studien- bzw. die Maturareise und das Maturaessen eingesetzt werden.

6. Vorzeitiger Austritt / Verzicht auf die Matur- oder Studienreise



Schüler/innen, die vorzeitig aus einer Klasse austreten, erhalten den von ihnen entrichteten Beitrag ausbezahlt. Das allfällige Allgemeingut (Erträge aus Klassenveranstaltungen wie Theateraufführung etc.) bleibt in der Klassenkasse.

Schüler/innen, die nicht an der Studien- oder Maturreise teilnehmen, erhalten den Reisebetrag aus der Klassenkasse ausbezahlt.

7. Neueintritt

Schüler/innen, die neu in eine Klasse eintreten, kaufen sich mit dem unter Punkt 3 festgesetzten Beitrag auf einmal in die Klassenkasse ein.

8. Klassenauflösung

Wird eine Klasse vor der Studien-/Maturreise aufgelöst, so werden Beiträge und Allgemeingut gleichmässig auf die Schülerinnen und Schüler verteilt. Die Beiträge sind für den Einkauf in die Klassenkasse der neuen Klasse(n) zu verwenden.

9. Revision

Die Lehrperson, welche gemäss Punkt 2 Mitinhaberin des Kontos ist, verantwortet gemeinsam mit der Klassenlehrperson die korrekte Kassenführung und revidiert die Klassenkasse jährlich per 30. Juni mit schriftlicher, unterzeichneter Revisionsbestätigung zuhanden GM-Sekretariat.

10. Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Interpretation dieser Ordnung ergeben, werden dem Rektor zur Entscheidung vorgelegt.

11. Änderungen der bestehenden Ordnung

Schriftlich begründete Änderungsvorschläge können dem Rektor eingereicht werden. Er entscheidet, ob ihnen stattgegeben werden kann.

DER REKTOR

Dr. E. Krieger
Stand März 2024